

**Vorentwurf zur Revision des Gesetzes
über die amtliche Vermessung und Geoinformation**

vom 16. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 75a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999;

eingesehen den Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung des Bundesamtes für Landestopographie über Geoinformation vom 26. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über geografische Namen vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung des VBS über Landesvermessung vom 5. Juni 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;

eingesehen die eidgenössische technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006;

~~eingesehen den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992;~~

~~eingesehen die eidgenössische Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970~~

eingesehen den Artikel 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der amtlichen Vermessung und der Geoinformation.

²Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufs gilt im gleichen Sinne für Frau und Mann.

Art. 2 Durchführung

Der Staatsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:

- a) das Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- b) das Verfahren für die Vermarkung und die Ersterhebung von Grundstücken;
- c) die laufende und die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung;

- d) die Anforderungen und Modalitäten bei Mutationen;
- e) die Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der Vermessung;
- f) die Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung, dem Grundbuch und den Steuerbehörden;
- g) die Datenabgabe und die Gebühren;
- h) das Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- i) die Organisation und Betriebsmodalitäten des kantonalen Geoinformationssystems;
- ~~j) den Honorartarif für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.~~

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3¹ Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für die *Durchführung der* amtliche Vermessung.

² Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Vermessung und verleiht damit dem Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden;
- b) er genehmigt die Änderungen kommunaler Hoheitsgrenzen und entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Festlegung dieser Grenzen;
- c) er ernennt die Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- d) er bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- e) er vergibt die Vermessungs-~~und Nachführungs~~arbeiten der amtlichen Vermessung;
- f) er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die zwischen dem Departement und dem Bund ausgehandelten *mehrjährigen* Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) ab;
- g) *er bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht).*

Art. 4¹ Departement

Das für die amtliche Vermessung zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) es handelt mit dem Bund die *mehrjährigen* Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) aus und *schliesst mit dem Bund die einjährige Programmvereinbarung ablegt die Realisierungspläne fest*;
- b) *in Gebieten mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde ordnet es, nach Anhören der Gemeinde, ordnet es die Durchführung der Vermessung, der Ersterhebung der Daten, der Erneuerung der Vermessung und die periodische Nachführung an und ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde ordnet es die Arbeiten ohne Anhören der Gemeinden an*;
- c) es verordnet die öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung;
- d) es verordnet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente;
- e) es stellt die Koordination zwischen Grundbuch, Vermessung und Steuerbehörden sicher.

Art. 5¹ ~~Dienststelle~~ Kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Die für die ~~Geomatik zuständige Dienststelle (nachfolgend Dienststelle genannt)~~ *Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht)* hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie beteiligt sich gemäss den Weisungen des Departements und den Richtlinien des Staatsrates an der Vorbereitung der Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) ~~und der Realisierungspläne~~;
- b) sie ist verantwortlich für die Lagefixpunkte 2- und die Höhenfixpunkte *der Kategorie 2 und 3 sowie für den Übersichtsplan*;
- c) sie beaufsichtigt die Geometer sowie ihre Büros;
- d) sie erstellt und unterzeichnet die Vermessungs-~~und Nachführungs~~verträge;
- e) *sie leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung*;
- ~~e) sie bewilligt die kommerzielle Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung;~~

- f) sie ist mit der Aufsicht von Vermessungsarbeiten beauftragt, die auf Grund ~~des Gesetzes betreffend Expropriationen zum Zwecke öffentlichen Nutzens der Gesetzgebung über die Enteignung vom 1. Dezember 1887~~ ausgeführt werden;
- g) ~~sie ist mit der administrativen Leitung des kantonalen Geoinformationssystems (GIS Wallis) betraut;~~ sie sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen;
- h) sie ist mit der Aufsicht über die Vermessungsarbeiten bei Baulandumlegungen betraut;
- i) sie verwaltet die originalen Daten der amtlichen Vermessung
- j) sie erstellt und führt den Basis- und Übersichtsplan nach.

² Sie ist für alle Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt wurden.

³ ~~Die Dienststelle Vermessungsaufsicht steht unter der Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers wird vom Kantonsgeometer geleitet. Diese Person muss ein eidgenössisch patentierter Ingenieur-Geometer sein.~~

Art. 6 Nomenklaturkommission

¹ Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibweise der Flurnamen beauftragt ist.

² Jede Kommission setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt werden. Das Sekretariat wird durch die ~~Dienststelle Vermessungsaufsicht~~ sichergestellt.

³ ~~Die Dienststelle Vermessungsaufsicht~~ koordiniert die Arbeiten der Kommissionen.

⁴ Die Kommission prüft die vom Ingenieur-Geometer erhobenen ~~Flurnamen~~ *geografischen Namen* auf ihre *sprachliche* Richtigkeit und ~~setzt deren Schreibweise fest~~ *teilt der für die Festlegung der Namen zuständigen Stelle ihren Befund und ihre Empfehlungen mit.*

Art. 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission und deren Präsidenten.

² Er nimmt bei der Festsetzung des Vermessungsprogramms teil.

³ Er genehmigt die durch die Nomenklaturkommission ~~festgesetzten~~ *empfohlenen* ~~Flurnamen~~ *geografischen Namen*.

⁴ Er bestimmt die Gemeindegrenzen im Einverständnis mit den Nachbargemeinden.

Art. 8 Vermessungskommission

¹ Bei der Grenzfestlegung, der Ersterhebung der Daten oder der Erneuerung der Vermessung wählt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde für die Dauer der Arbeiten eine Vermessungskommission.

² Die Kommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat wird durch die Gemeinde sichergestellt.

³ Die Kommission hat die Aufgabe, bei der Grenzfeststellung mitzuhelfen, die Einsprachen zu behandeln und die notwendigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Art. 9 Geoinformationssystem

¹ Das kantonale Geoinformationssystem soll die rationelle Verwaltung und die optimale Nutzung der raumbezogenen Daten gewährleisten, insbesondere durch die Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und Benutzung dieser Daten.

² Die Dienststelle erlässt die notwendigen Richtlinien und übt die Koordination im Bereich der Geomatik zwischen den kantonalen Dienststellen aus.

³ Alle Behörden und Organe sind verpflichtet, sich bei der Dienststelle zu melden, bevor sie Arbeiten in Verbindung mit Geoinformationen in Angriff nehmen, damit die Koordination sichergestellt werden kann.

2. Kapitel: Ausführung der amtlichen Vermessung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Programm

~~¹Der Realisierungsplan legt abgestuft nach Prioritäten fest, wann und wie die flächendeckende amtliche Vermessung ausgeführt wird. Gestützt auf die strategische Planung der amtlichen Vermessung des Bundes, erstellt der Kanton die notwendigen Umsetzungspläne.~~

~~²Der Leistungsauftrag beschreibt die Realisierung der amtlichen Vermessung für eine Zeitperiode von vier Jahren. Entsprechend seiner Finanzkompetenz schliesst der Staatsrat, die durch das zuständige Departement ausgehandelten mehrjährigen Programmvereinbarungen, mit dem Bund ab.~~

~~³Die einjährige Programmvereinbarung Leistungsvereinbarung beinhaltet die Vermessungsarbeiten eines Jahres für den gesamten Kanton und bildet die Grundlage für die Abgeltungen des Bundes.~~

~~⁴Der Realisierungsplan wird durch den Bund genehmigt.~~

Art. 11 Zugang zu Grundstücken und Fixpunkte

~~¹Die mit den amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragten Personen haben Zugang zu den Grundstücken, soweit dies für die Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlich ist.~~

~~²Die Grundeigentümer (nachfolgend Eigentümer genannt) müssen auf ihrem Grundstück die für die amtliche Vermessung notwendigen Fixpunkte dulden. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Dienststelle.~~

~~³Kantonale Fixpunkte müssen ins Grundbuch eingetragen werden.~~

~~⁴Die Beschränkung des Eigentums ist auf Gesuch der Dienststelle kostenlos im Grundbuch anzumerken.~~

~~⁵Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt wird. Im Streitfall wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.~~

Art. 12 Arbeitsvergabe

~~¹Die Arbeitsvergabe erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.~~

~~²Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Absatz 3 muss die Ausführung der amtlichen Vermessungsarbeiten eidgenössisch patentierten Ingenieur Geometern anvertraut werden.~~

~~³Im Bereich der Informationsebenen „Bodenbedeckung“, „Einzelobjekte“ und „Höhen“ können die Arbeiten durch andere Vermessungsfachleute ausgeführt werden, soweit es sich nicht um den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung handelt.~~

2. Abschnitt: Vermarkung

Art. 13 Begriff und Beschluss

~~Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen und wird vom Departement nach Anhören der Gemeinde angeordnet. Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Daten der Informationsebene „Liegenschaften“ erstmals erhoben werden.~~

Art. 14 Gemeindegrenzen

~~¹Die Festlegung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet obliegt den Gemeinden.~~

~~²Können sich Gemeinden über die Feststellung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat.~~

~~³Änderungen von Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.~~

~~⁴Alle betroffenen Eigentümer werden durch die Gemeinde über die Änderung informiert.~~

Art. 15 Eigentumsgrenzen

¹ Die Grenzfeststellung der Grundstücke ist Pflicht der Eigentümer.

² Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission eingeladen, diese Grenzfeststellung vorzunehmen.

³ Können sich die Eigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz einer ordnungsgemässen Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem beauftragten ~~eigenössisch-patentierten~~ *im Geometerregister eingetragenen* Ingenieur-Geometer kostenpflichtig zu Lasten der Eigentümer vorgenommen, welche durch einen Entscheid betroffen sind.

⁴ Ausserhalb von Bauzonen kann die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 16 Öffentliche Auflage

¹ Das Departement ordnet eine öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung während einer Dauer von 30 Tagen an.

² Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und ~~eingeschriebenen~~ *durch einen* Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³ Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Grenzfeststellung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 17 Grenzzeichen

¹ Die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* legt die zulässigen Grenzzeichen fest.

² Die Grenzzeichen müssen unter der Verantwortung eines *im Geometerregister eingetragenen* ~~patentierten~~ Ingenieur-Geometers angebracht werden.

³ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann in den Fällen verzichtet werden, welche ~~bundesrechtlich~~ *in Artikel 17 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung* vorgesehen sind.

3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

Art. 18 Ersterhebung

Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51 Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung. Die Ersterhebung wird durch das Departement, *in Gebieten mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde*, nach Anhören der Gemeinde angeordnet.

Art. 19 Öffentliche Auflage

¹ Nach der Verifikation durch die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage der amtlichen Vermessungsdokumente während einer Dauer von 30 Tagen an.

² Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und ~~eingeschriebenen~~ *durch einen* Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³ Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Dokumente der amtlichen Vermessung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 20 Erneuerung

¹ Es finden die folgenden zwei Arten von Erneuerungen Anwendung:

- a) die ordentliche Erneuerung für die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung alter Ordnung. Die ordentliche Erneuerung wird durch das Departement, nach Anhören der Gemeinde, angeordnet.
- b) die technische Erneuerung für die *besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse an ein neues Datenmodell einer amtlichen Vermessung, welche nach den Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung erstellt wurde.*
- ² Sofern die Eigentümer in ihren *dinglichen* Rechten nicht betroffen sind, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht*

Die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

Art. 22 ~~Amtlicher~~ *Ingenieur-Geometer*

¹ ~~Nach Anhörung der Gemeinde vergibt der Staatsrat, gestützt auf Artikel 12, die auf fünf Jahre befristeten Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Durch dieses Verfahren der Arbeitsvergabe ist für jede Gemeinde ein amtlicher Geometer bestimmt. Der Verursacher einer Änderung in der amtlichen Vermessung beauftragt einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten.~~

² ~~Der amtliche Geometer muss Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes sein. Er ist mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt.~~

³ ~~In einem Vertrag zwischen der Dienststelle, dem amtlichen Geometer und dessen Büro sind die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Die Ingenieur-Geometer sowie die qualifizierten Vermessungsfachleute sind verpflichtet, der Vermessungsaufsicht vollständige Einsicht in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren.~~

⁴ ~~Die Honorartarife der amtlichen Geometer für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung werden durch den Staatsrat festgelegt. Die Ingenieur-Geometer und qualifizierten Vermessungsfachleute handeln privatrechtlich und auf eigene Rechnung.~~

⁵ ~~Während der Ausführung von Ersterhebung, Erneuerung, provisorischer Numerisierung, periodischer Nachführung oder Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse muss zwingend, der mit diesen Arbeiten beauftragte Ingenieur-Geometer auch mit der Ausführung der laufenden Nachführung beauftragt werden.~~

2. Abschnitt: Unterhalt

Art. 23 Fixpunkte

¹ Die Eigentümer achten auf den Zustand der auf ihren Grundstücken angebrachten Fixpunkte. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

² Die Eigentümer informieren unverzüglich ~~den amtlichen Geometer oder die Dienststelle~~ *die Vermessungsaufsicht*, wenn:

- a) sie Arbeiten ausführen, welche diese Punkte gefährden;
- b) sie feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt wurden.

³ ~~Der amtliche Geometer oder die Dienststelle treffen~~ *Die Vermessungsaufsicht trifft* die notwendigen Massnahmen zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung derjenigen Fixpunkte, für die sie verantwortlich sind. Die Massnahmen werden auf Ersuchen oder von Amtes wegen

vorgenommen, wenn die Wiederherstellung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten notwendig ist.

~~⁴Die Wiederherstellung kann nur von der zuständigen Stelle ausgeführt werden. Der Kanton kann die Erstellung und den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorien 2 und 3 an Dritte übertragen.~~

Art. 24 Grenzzeichen

¹Die Eigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Grundstücke in gutem Zustand erhalten. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten durchführen oder ausführen lassen.

²~~Einzig der amtliche Geometer ist~~ die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer sind berechtigt, Grenzzeichen wiederherzustellen.

Art. 25 Dokumente und andere Datenträger

Die Dokumente und andere Datenträger der amtlichen Vermessung sind im Eigentum des Kantons und werden ~~gemäss Anweisung der Dienststelle vom amtlichen Geometer oder von der Dienststelle~~ von der Vermessungsaufsicht aufbewahrt.

3. Abschnitt: Nachführung

Art. 26 Grenzen von Grundstücken

¹Sämtliche Grenzänderungen von Grundstücken können nur auf der Grundlage eines Mutationsprotokolls getätigt werden, das ~~vom vom amtlichen~~ einem im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer ~~eigenhändig~~ unterzeichnet worden ist.

²Das Mutationsprotokoll muss in der Regel nach dem Anbringen der Grenzzeichen und der Aufnahme der neuen Grenzen erstellt werden.

³~~Auf Ersuchen des Eigentümers sind die Arbeiten durch den amtlichen Geometer innerhalb eines Monats durchzuführen.~~

⁴Sämtliche Mutationsprotokolle, die innerhalb von ~~drei~~ einem Jahren im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden rechtsunwirksam und der alte Zustand muss kostenpflichtig wieder hergestellt werden.

⁵Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung trägt der Auftraggeber der Mutation.

Art. 27 Laufende Nachführung

¹~~Die Gemeinden oder der Kanton informieren jährlich den amtlichen Geometer über ausgeführte Bauten und andere Elemente, die der Nachführungspflicht unterliegen. Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.~~

²Nicht als laufende Nachführungen gelten:

a) Landumlegungen und Grenzregulierungen;

b) Güterzusammenlegungen;

e) ~~Expropriationen~~ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, die einer Bewilligung- oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen, sind innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.

³Wer durch sein Handeln Nachführungsarbeiten auslöst, wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde unter Androhung einer Ersatzvornahme im Unterlassungsfall aufgefordert, einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Ausführung der Nachführung der amtlichen Vermessung zu beauftragen.

⁴Nimmt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung eine Ersatzvornahme vor, so kann sie neben den eigentlichen Kosten der Nachführung auch ihren zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen..

Art. 28 Periodische Nachführung

Die Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen oder von ihr erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

Art. 29 Meldepflicht bei Mutationen

¹ Das Grundbuchamt hat die Pflicht, die Meldung über den Eintrag der Mutation ins Grundbuch in der vorgeschriebenen Form ~~innerhalb einer Woche~~ *sofort* der ~~Dienststelle und dem amtlichen Geometer~~ *Vermessungsaufsicht* zuzustellen.

² ~~Der amtliche Geometer~~ *Die Vermessungsaufsicht* ist nach der Meldung verpflichtet, diese Mutation ~~innerhalb eines Monats~~ *sofort* nachzuführen.

4. Abschnitt: Berichtigung

Art. 30 Grenzen

¹ Betrifft die Grenzberichtigung ein Grundstück, so kann ~~der amtliche Geometer~~ die Berichtigung nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer ~~vornehmen~~ *vorgenommen werden*.

² Bei fehlender schriftlicher Zustimmung entscheidet die ~~Dienststelle~~ *kantonale Vermessungsaufsicht*. Die Eigentümer können innert einer Frist von 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 31 Andere Elemente

Betrifft die Berichtigung andere Elemente, ~~nimmt sie der amtliche Geometer von Amtes wegen vor und benachrichtigt schriftlich die betroffenen Eigentümer~~ *so werden diese von Amtes wegen behoben*.

5. Abschnitt: Daten- und Planabgabe

Art. 32 Daten- und Planabgabe

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.

² ~~Der amtliche Geometer und die Dienststelle~~ *Die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer und die Vermessungsaufsicht* sind zuständig für die Datenabgabe.

³ Die ~~offiziellen Situationspläne~~ *beglaubigten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung* sind durch ~~den amtlichen einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer zu datieren und zu unterzeichnen~~ *amtlich zu bestätigen*.

4. Kapitel: Kostenverteilung

Art. 33 Vermarkung

¹ Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Beitrag von ~~20-75~~ Prozent an die anrechenbaren Kosten.

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die Kosten der Vermarkung in den Landwirtschaftszonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵ Die Kosten der Vermarkung in den Bauzonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche;
- d) die Hälfte der Kosten nach Massgabe der Anzahl neuen Grenzzeichen.

⁶ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁷ Verlangt der Eigentümer das Anbringen von Grenzzeichen, obwohl grundsätzlich auf das Anbringen solcher Grenzzeichen verzichtet wird, trägt er die entsprechenden Kosten vollumfänglich.

⁸ Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁹ Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 34 Ersterhebung

¹ Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten ~~der Gemeinde~~ *des Kantons*.

² Sofern der Bund für die Ersterhebung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, teilen sich *in der Beitragszone I und II* der Kanton und die Gemeinde den Rest der anrechenbaren Kosten jeweils zur Hälfte. *In der Beitragszone III trägt der Kanton den Teil der anrechenbaren Kosten, die nicht durch den Bund getragen werden.*

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse ~~auf die anrechenbaren Kosten~~ und er verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die nichtanrechenbaren Kosten ~~kann die Gemeinde~~ *werden der Gemeinde in Rechnung gestellt und sie wälzt diese* auf die betroffenen Eigentümer ~~abwälzen~~. Diese Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁶ Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁷ Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 35 Erneuerung

¹ Die Kosten der ordentlichen Erneuerung einer amtlichen Vermessung gehen zu Lasten ~~der Gemeinde~~ *des Kantons*.

² Sofern der Bund für die Erneuerung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Anteil von 15 Prozent an die anrechenbaren Kosten *und der Rest wird von der Gemeinde bezahlt*.

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse ~~auf die anrechenbaren Kosten~~ und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die Kosten der technischen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 36 Unterhalt

¹ Die Kosten der Wiederherstellung der Fixpunkte und Grenzzeichen trägt grundsätzlich der Verursacher. Diese Kosten werden durch die zuständige Stelle (Kanton oder Gemeinde) in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

² Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten gehen zu Lasten:

- a) des Kantons für die Lagefixpunkte 2 *und 3* und die Höhenfixpunkte 2 *und 3*;
- b) ~~der Gemeinde für die Lagefixpunkte 3 und die Höhenfixpunkte 3;~~
- c) der Eigentümer für die Grenzzeichen.

³ Die Kosten werden unter den Eigentümern, die von den ersetzten Grenzzeichen betroffen sind, anteilmässig aufgeteilt.

Art. 36^{bis} Änderung Genauigkeitsstufe

Wird ein Gebiet im Rahmen der Zonennutzungsplanung in ein Gebiet mit einer höheren Genauigkeitsanforderung umgezont, so haben die notwendigen Arbeiten in der amtlichen Vermessung die betroffenen Eigentümer zu bezahlen.

Art. 37 Laufende Nachführung

¹Die Kosten der laufenden Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher. ~~Sie werden durch die Gemeinde in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.~~

~~²Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der laufenden Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.~~

³Die Kosten der Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten ~~der Gemeinde~~ des Verursachers einer Nachführung.

Art. 37^{bis} Basis- und Übersichtsplan

Die Kosten für die Erstellung und Nachführung des Basis- und Übersichtsplanes trägt der Kanton.

Art. 38 Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung tragen der Bund und der Kanton.

Art. 39 Berichtigung

¹Die Eigentümer tragen die Kosten der Berichtigungen in den Vermessungsdokumenten, die sie durch Nachlässigkeit, falsche Angaben oder Unterlassen von Informationsmitteilungen verursacht haben.

²Die Berichtigungskosten gehen zu Lasten der Geometer oder anderer Vermessungsfachleute, sofern sie diese verursacht haben.

³Der Kanton trägt die übrigen Berichtigungskosten, welche durch die Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind.

⁴Die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* stellt durch Verfügung die Verursacher und die zu übernehmenden Kosten fest.

Art. 40 Pauschale Abgeltungen

Anstelle der Kantonsbeiträge für die Vermarkung, für die Ersterhebung und für die Erneuerung kann das Departement im Einvernehmen mit den Gemeinden pauschale Abgeltungen festlegen.

5. Kapitel: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 41 Verwaltungsrechtliche Klage

Betroffene Gemeinden, die den Entscheid betreffend der Feststellung von Gemeindegrenzen nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

Art. 42 Verwaltungsbeschwerde

Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide in Anwendung dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, für welche ausdrücklich der zivilrechtliche Rechtsweg vorgeschrieben ist.

Art. 43 Ersatzvornahme

Bei selbstverschuldeter Nichteinhaltung der Fristen und erfolgter Mahnung mit Gewährung neuer Erfüllungsfrist kann der Auftraggeber dem beauftragten Geometer den Auftrag entziehen und freihändig den Auftrag an einen anderen Geometer vergeben, damit die Ausführung des Auftrages

sichergestellt werden kann. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Geometer, welchem der Auftrag entzogen wurde.

Art. 44 Aufhebung bestehenden Rechts

¹Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 und die Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Oktober 1995 werden aufgehoben.

²Aufgehoben werden ebenfalls:

- das Reglement betreffend die Organisation des kantonalen technischen Vermessungsamtes des Grundbuches vom 17. September 1912;
- der Beschluss betreffend die Erhebung von Gebühren bei der Abgabe von Protokollauszügen der trigonometrischen Punkte mit Koordinaten sowie der Nivellementsunkte vom 31. Mai 1989;
- das Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke vom 25. Mai 1937,
- das Vermarktungsreglement vom 25. Mai 1937;
- der Beschluss betreffend den Austausch von Parzellen auf dem Verwaltungswege, der die Abrundung der Grundstücke bezweckt, vom 5. Juli 1923;

Art. 45 Änderung bestehenden Rechts

Das Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Die für die amtliche Vermessung zuständige Dienststelle ist mit der technischen Aufsicht über die im Kanton Wallis durchgeführten Expropriationen betraut.

Art. 46 Übergangsbestimmung

~~Das Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf alle laufenden Arbeiten, mit Ausnahme der Bevorschussung der Vermarktung. Diese wird durch die Gemeinden sichergestellt~~

¹*Die bis Ende 2011 laufenden Nachführungsverträge werden verlängert, bis die neue zentrale Datenhaltung in Betrieb ist.*

²Der Kanton übernimmt für die Jahre 2007 und folgende den zuvor gekürzten Bundesanteil der Subventionen für die Ersterhebung in der Bauzone der Gemeinden Ausserberg, Nendaz und Unterbäch.

³*Die bisher zuständigen amtlichen Geometer haben sämtliche Originalakten auf den Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems der Vermessungsaufsicht zu übergeben.*

⁴*Akten einer laufenden Nachführung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Systems hängig ist, sind nach Abschluss dieser Nachführung der Vermessungsaufsicht zu übergeben.*

⁵*Laufende Arbeiten werden nach alter Ordnung abgeschlossen.*

Art. 47 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat fest.